

# Presseinformation

## 64. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar

### Schuldprinzip muss auch bei EU-Bußgeldern gelten

AK I: Vollstreckung und Sanktionen aus Verkehrsverstößen in der EU

Allgemeiner Deutscher  
Automobil-Club e. V.

Newsroom

Hansastraße 19  
80686 München  
T +49 89 76 76 54 95

[aktuell@adac.de](mailto:aktuell@adac.de)

Eine konsequente grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsverstößen leistet einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit und kann dazu beitragen, die Unfallopferzahlen in der EU zu senken. Die EU hat mit der Crossborder-Enforcement-Richtlinie (CBE-Richtlinie) einen einheitlichen Rechtsrahmen geschaffen, der für den deutschen Gesetzgeber bei der anstehenden Umsetzung jedoch auch einige Herausforderungen birgt.

Geldsanktionen aus im EU-Ausland begangenen Verkehrsverstößen können in Deutschland über das Bundesamt für Justiz vollstreckt werden. Mit der Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses „Geldsanktionenvollstreckung“ wurde bereits 2010 ein wirksames Vollstreckungshilfeverfahren geschaffen, das sich in der Praxis bewährt hat. Besonders wichtig ist dabei die deutsche Fahrerhaftung: Eine Vollstreckung findet nicht statt, wenn der Kfz-Halter geltend macht, nicht selbst gefahren zu sein. Die CBE-Richtlinie sieht ein solches Vollstreckungshindernis hingegen nicht vor. Damit deutsche Betroffene nicht unterschiedlich behandelt werden, sollte der Gesetzgeber aus Sicht des ADAC bei der Umsetzung der Richtlinie unbedingt am Schuldprinzip festhalten.

Der ADAC begrüßt hingegen ausdrücklich das in der CBE-Richtlinie vorgesehene Verbot des Privatinkassos. Besonders Italien ist in den vergangenen Jahren in den Fokus geraten: Dort lassen Behörden Verkehrsverstöße deutscher Autofahrer häufig von privaten Inkassodienstleistern einfordern – etwa bei Tempoverstößen oder Fahrten in verkehrsbeschränkte Innenstädte. Viele der dabei angedrohten rechtlichen Konsequenzen verunsichern Betroffene, entsprechen jedoch nicht der tatsächlichen Rechtslage. Die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Bußgelder ist eine staatliche Aufgabe und kein Betätigungsgebiet für private Inkassodienstleister. Da auch deutsche Dienstleister in solche Inkassofälle eingebunden sind, sollte der Gesetzgeber bereits vor Inkrafttreten des Verbots 2029 Maßnahmen schaffen, um die private Verfolgung ausländischer öffentlich-rechtlicher Geldsanktionen in Deutschland zu unterbinden.

#### Pressekontakt

ADAC Unternehmenskommunikation

T +49 89 76 76 54 95

[aktuell@adac.de](mailto:aktuell@adac.de)